I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1503/76 DES RATES

vom 21. Juni 1976

über den Abschluß des Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 113 und 114,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit, das zwischen der Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan ausgehandelt wurde, zu schließen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan, dessen Wortlaut dieser Verordnung beigefügt ist, wird im Namen der Gemeinschaft geschlossen.

Artikel 2

Der Präsident des Rates notifiziert der anderen Vertragspartei gemäß Artikel 15 des Abkommens, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen Verfahren in bezug auf die Gemeinschaft abgeschlossen sind (1).

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in dem in Artikel 8 des Abkommens vorgesehenen Gemischten Ausschuß durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vertreten, die von Vertretern der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1976.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. HAMILIUS

(1) Der Austausch der Notifikationsurkunden über den Abschluß der Verfahren, die für das Inkrafttreten des am 1. Juni 1976 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über handelspolitische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan erforderlich sind, ist am 25. Juni 1976 in Brüssel erfolgt; das Abkommen tritt somit gemäß Artikel 15 am 1. Juli 1976 in Kraft.